



Vorberatende Kommission

Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.21.04 «XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Kranken- versicherung»	Aline Tobler Geschäftsführerin Parlamentdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 37 05 Aline.Tobler@sg.ch
Termin	Mittwoch, 5. Mai 2021 08.30 bis 11.30 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 17. Mai 2021

Kommissionspräsident
Sascha Schmid-Grabs

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Erwin Böhi-Wil, Inhaber Beratungsfirma
SVP	Carmen Bruss-Diepoldsau, Hausfrau
SVP	Bruno Dudli-Oberbüren, Transportversicherer
SVP	Sascha Schmid-Grabs, IT-Auditor, <i>Kommissionspräsident</i>
SVP	Christian Spoerlé-Ebnat-Kappel, Gemeindepräsident
CVP-EVP	Cornel Egger-Oberuzwil, Gemeindepräsident
CVP-EVP	Luzia Krempf-Gnädinger-Goldach, Pflegefachfrau
CVP-EVP	Monika Scherrer-Degersheim, Gemeindepräsidentin
CVP-EVP	Thomas Warzinek-Mels, Arzt
FDP	Stefan Britschgi-Diepoldsau, Gemüseproduzent
FDP	Brigitte Pool-Uznach, Tierärztin
FDP	Jigme Shitsetsang-Wil, Stadtrat
SP	Katrin Schulthess-Grabs, Case Managerin FH
SP	Dario Sulzer-Wil, Stadtrat
GRÜNE	Basil Oberholzer-St.Gallen, Ökonom

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungspräsident Bruno Damann, Vorsteher Gesundheitsdepartement
- Yvonne Dietrich, Amtsleiter-Stv., Amt für Gesundheitsversorgung,
Gesundheitsdepartement

Weitere Teilnehmende¹

- Nathanael Huwiler, Generalsekretär, Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau (für Traktanden 1 und 2.1)

¹ Nach Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GeschKR bezeichnet die Kommission den Beizug von Sachverständigen und Interessenvertretern. Ist ein Mitglied der Kommission mit dem Vorschlag nicht einverstanden, meldet es dies nach Erhalt der Einladung der Kommissionspräsidentin oder dem Kommissionspräsidenten.

Geschäftsführung / Protokoll

- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

Für die Kommissionsmitglieder sind die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp² zu finden. Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen³ sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes⁴ zu entnehmen.

Inhaltsverzeichnis

1	Begrüssung und Information	3
2	Einführung und Vorstellung der Vorlage	4
2.1	Fachreferat / Gastreferat	4
2.2	Inhalt gemäss Botschaft	9
3	Allgemeine Diskussion	13
4	Spezialdiskussion	17
4.1	Beratung Botschaft	17
4.2	Beratung Beschluss	17
4.3	Aufträge	17
4.4	Rückkommen	24
5	Gesamtabstimmung	24
6	Abschluss der Sitzung	25
6.1	Bestimmung des Berichterstatters	25
6.2	Medienorientierung	25
6.3	Verschiedenes	25

² <https://sitzungen.sg.ch/kr>

³ <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

⁴ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

Schmid-Grabs, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungspräsident Bruno Damann, Vorsteher Gesundheitsdepartement
- Yvonne Dietrich, Amtsleiter-Stv., Amt für Gesundheitsversorgung, Gesundheitsdepartement
- Aline Tobler, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Leandra Cozzio, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Nathanael Huwiler, Generalsekretär, Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau für Traktanden 1 und 2.1

Seit der Kommissionsbestellung in der Aprilsession nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwurf der Regierung 22.21.04 «XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung» vom 9. März 2021.

Der vorberatenden Kommission wurde folgende zusätzliche Unterlage zugestellt:

- Antrag zum Fallmanagement der SVP-Delegation

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen mit Ihrem politischen Namen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird die vorberatende Kommission eine Übersicht zum Fallmanagement erhalten, zu dem der Kanton Thurgau seine Gemeinden im Zusammenhang mit der schwarzen Liste verpflichtet. Ich bitte Sie Fragen direkt im Anschluss zu stellen, da Nathanael Huwiler die Sitzung nach dem Vortrag verlassen wird. Anschliessend wird der zuständige Regierungsrat in die Vorlage einführen, danach führt die Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt die vorberatende Kommission die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

2 Einführung und Vorstellung der Vorlage

2.1 Fachreferat / Gastreferat

Nathanael Huwiler: Vgl. Ausführungen der Folien (Beilage 3)

Fragen:

Sulzer-Wil: Die Erläuterungen von Nathanael Huwiler waren sehr spannend. Ich bin überzeugt, dass ein echtes Case Management mit den entsprechenden Ressourcen soziale und finanzielle Wirkung erzielt. In der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung (RB 832.10, abgekürzt TG KVV) wird das Ziel festgehalten, nämlich, dass der Versicherungsschutz wiederhergestellt wird, weil der Kanton Thurgau eine schwarze Liste hat. Wenn ein Kanton keine schwarze Liste hat und somit die Personen diesen Versicherungsschutz per se haben, würde man das immer noch ins KVV schreiben. Wäre es nicht sinnvoller, man würde es etwas allgemeiner, z.B. ins Sozialhilfegesetz aufnehmen?

Nathanael Huwiler: Sie haben die Antwort auf Ihre Frage perfekt inkludiert. Im Thurgau macht das Sinn, denn bei uns ist die Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und -zahler sowie das Case Management ein Paket. Die sozialen Auswirkungen liegen nicht nur im Krankenversicherungsbereich. Ich konnte Ihnen das hier hoffentlich aufzeigen. Spontan erscheint mir deshalb einleuchtend, wenn man das im Sozialgesetz regelt, aber ich kann nicht abschliessend beurteilen, ob das gut ist oder nicht, das müssten die Juristen Ihres Kantons beurteilen.

Warzinek-Mels: Case Management ist völlig unabhängig von der Schwarzen Listen möglich. Sie könnten das Case Management auch ohne Schwarze Liste betreiben, oder?

Nathanael Huwiler: Das ist möglich, es ist aber so, dass die Erfahrungen zeigen, dass es ein Druckmittel sein kann, um die Personen an den Tisch zu holen.

Schulthess-Grabs legt ihre Interessen als Case Managerin offen. Ich arbeite schon sehr lange in diesem Beruf und mache das sehr gerne. Vorher war ich bei der beruflichen Integration der Invalidenversicherung (IV).

Ich unterstütze die Voten und den Ansatz von Nathanael Huwiler.

Was mir auffällt, dass man das nicht freiwillig macht, und ich weiss, was es heisst, eine Mitwirkungspflicht einzufordern, was auch wichtig ist. Trotzdem störe ich mich an einem aufdoktrinierten Case Management, bei dem ich vorschlagen würde, dass es für die gesamte Klientel zur Verfügung gestellt wird. Das würde sehr viel Leid mindern und es würde viel Geld gespart werden. Der Kanton ist bei diesem Thema extern und eigentlich unabhängig.

Ich berichte Ihnen gerne aus der Praxis: Widerstände bestehen immer, denn wenn sich jemand in einer schwierigen Situation befindet, was sich auch bei Schulden zeigt, dann braucht es eine entsprechende Anlaufzeit. Wenn ich auf Personen zugehe, dann verschliessen sich diese zuerst und denken, jetzt kommt da quasi die Polizistin vom Kanton

und kontrolliert, ob ich überhaupt wieder arbeiten möchte oder nicht. Das ist aus meiner Erfahrung ein wichtiger Punkt: Wie geht man auf die Personen zu und wie niederschwellig ist dieses Angebot? Ich finde den Ansatz mit den Kompetenzzentren, wie die Gemeinden wirklich Sozialfälle verhindern könnten, sehr gut. Wenn die Regelung nur im Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11, abgekürzt EG-KVG) enthalten ist, dann werden Personen ausgeklammert, die sehr wohl unterstützt werden müssten. Ich weiss, wie viel Geld wir im Prinzip mit unserer Unterstützung sparen können. Dabei handelt es sich um eine umfangreiche Unterstützung, wir haben sehr wichtige Koordinationsaufgaben. Aber wenn das von einer Behörde in Form einer Verfügung kommt, haben wir natürlich grosse Widerstände.

Zum Begriff: Was bedeutet «care» oder «case»? «Case» ist der Fall, «care» bedeutet sich kümmern. Wenn ich mich um einen Mensch kümmere, dann bedeutet das, den Menschen in seinem ganzen Umfeld und Kontext zu begleiten, beraten und zu schauen, was es braucht. Ich habe mich schon immer daran gestört, dass die Leute von Stelle A zu B zu C zu D rennen müssen, und am Schluss steht das Sozialamt. Wenn jemand seine Arbeit verloren hat, geht er zum Arbeitslosenamt, dieses ist irgendwann ausgeschöpft, dann werden sie krank und kommen zur IV, diese lehnt ab und dann kommen sie zu den Sozialämtern, die keine Ressourcen für niederschwellige und nachhaltige Unterstützung und Beratung haben.

Nathanael Huwiler hat sehr gut aufgezeigt, dass wir Leid vermindern können, aber ich würde vorschlagen, dass wir das separat nochmals aufnehmen. Für mich gehört das Thema nicht zum Gesundheitsdepartement, sondern ins Departement des Innern, Amt für Soziales. Dort könnten wir ansetzen und damit unheimlich viel Geld sparen. Ich finde es gut, dass wir das hier hören, denn es ist eine riesige Arbeit, die auf uns zukommen wird. In Zukunft werden wir noch mehr Fälle haben und ich kann Ihnen viele Beispiele dazu erzählen. Wenn Sie mehr darüber erfahren wollen, dann können Sie gerne auf mich zukommen.

Kommissionspräsident: Wenn wir etwas in einem anderen Gesetz ändern möchten, wäre das möglich, da ein gewisser Fachbezug besteht. Das wird einfach unter einem anderen Abschnitt behandelt, falls es dazu Ihrerseits einen Antrag geben sollte.

Shitsetsang-Wil: Im Kanton Thurgau funktioniert seit dem Jahr 2015 das Case Management. Es bestehen zehn Jahre Erfahrung, aber seit fünf Jahren funktioniert es, weil der Kanton quasi eine Kontrollfunktion gegenüber den Gemeinden wahrnimmt. Daraus entnehme ich, dass in den ersten fünf Jahren, obwohl das Gesetz bestand, die Gemeinden das vielleicht nicht so konsequent angewendet haben.

Zu Nathanael Huwiler: Sie haben erwähnt, dass der Kanton die Gemeinden befähigt. Könnten Sie nochmals etwas dazu sagen, wie die Rolle der Kontrolle ist? Im Kanton St.Gallen liegt die Sozialhilfe in der Obhut der Gemeinden. Die ausstehenden Prämien und Verlustscheine werden durch die Gemeinden bezahlt. Wie wurde diese Rolle im Kanton Thurgau wahrgenommen, wenn der Kanton diese Aufgabe an die Gemeinden abgibt und trotzdem diese Kontrollfunktion wahrnimmt? Was passiert im Kanton Thurgau, wenn jemand dem nicht Folge leistet? Könnten Sie das exemplarisch aufzeigen, wie das gemacht wird und wie man auf diese Personen zugeht?

Nathanael Huwiler: Die Ostschweizer Kantone haben im schweizweiten Vergleich eine sehr hohe Gemeindeautonomie, das ist auch im Kanton St.Gallen so. Die Bündner sind noch etwas extremer, das ist auch im Kanton Thurgau so. Ich habe ganz bewusst erwähnt, dass wir die Gemeinden in diesem Bereich etwas kontrollieren, aber vor allem befähigen. Das ist tatsächlich die Realität. Die Gemeinden sind dafür zuständig, sie sind nahe bei den Leuten, kennen diese und sind auch für die Sozialhilfe zuständig – das ist auch im Kanton Thurgau so. Die Befähigung geschieht über den Erfahrungsaustausch und indem wir eine Ansprechperson im Kanton haben, diese wird von den Gemeinden extrem genutzt. Wir machen auch Rundschreiben, gerade bei Rechtsprechungsänderungen oder politischen Debatten. Momentan läuft im nationalen Departement eine Debatte zu dieser Thematik. Wir informieren die entsprechenden Gemeindemitglieder auch. Die Ressourcen sind auf den Gemeinden nicht immer üppig vorhanden. Im Thurgau besteht die typische Situation, dass die Sozialen Dienste, Case Management, vielleicht noch Krankenkassenkontrollstelle, durch eine Person erfolgt. Es ist nicht möglich, dass diese Person in allen Bereichen spezialisiert ist. Deshalb stellen wir im Kanton jeweils einen Spezialisten zur Verfügung. Das machen wir im Thurgau nicht nur in diesem Bereich, sondern auch in den Bereichen Bau, Sozialhilfe usw.

Zur Kontrolle: Wir haben kein echtes Kontrollinstrument. Der Kanton ist auch in diesem Bereich Aufsichtsinstanz der Gemeinden. Wir könnten rein theoretisch und rechtlich eingreifen, aber politisch macht man das selbstverständlich nicht. Aber wenn sich eine Gemeinde um den gesetzlichen Auftrag futiert, dann suchen wir das Gespräch. Das Case Management ist im Kanton Thurgau nicht freiwillig, sondern eine rechtlich verankerte Pflicht.

Was geschieht, wenn jemand beim Case Management nicht mitmachen möchte? Es bestehen häufig Widerstände, es hat auch viel mit Scham zu tun. Wenn man in der Schweiz die Krankenkassenprämien nicht mehr bezahlen kann, ein Alkohol- oder Eheproblem hat, ist das nach wie vor ein Tabuthema. Durch diese Scham, die häufig entsteht, löst das eine gewisse Hemmschwelle aus, um freiwillig in eine Budgetberatung zu gehen. Das machen nicht viele Leute. Das ist die erste Hürde, die man zu überwinden hat. Diese überwindet man, wie man viele menschliche Probleme am Anfang überwindet, indem man eine Beziehung aufbaut. Die Case Manager nehmen sich dem Menschen an, dieser steht im Mittelpunkt. Es geht dabei nicht um das Geld, das nicht bezahlt wurde. Wenn die Leute feststellen, dass tatsächlich jemand kommt, der Ihnen vielleicht aus dem ganzen heraushelfen könnte, dann nehmen viele das dankbar an. Es ist anonym und niemand weiss davon. Aber es gibt auch Leute, die nicht wollen. Dort können wir nichts machen. Im Kanton Thurgau kommen sie auf die Liste der säumigen Prämienzahlerinnen und -zahler, wofür der Kanton Thurgau bekannt ist, dass er in dieser Hinsicht ein «böser» Kanton sei, was bei genauer Betrachtung nicht ganz stimmt. Das wäre der einzige Sanktionsmechanismus, der für solche Menschen besteht. Aber im Resultat, wenn jemand nicht will, dann passiert nichts.

Shitsetsang-Wil: Ich habe gelesen, es gebe Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft. Es wurde gerade ein Bericht veröffentlicht zu diesem Case Management und da wird so quasi darüber berichtet. Es wird darauf verwiesen, dass am Schluss dieser Kaskade, wenn eine Person nicht reagiert und den Termin nicht wahrnimmt, dann eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erfolgen kann. Vielleicht handelt es sich dabei auch nur um Einzelfälle.

Nathanael Huwiler: Da ist Art. 292 des Strafgesetzbuches (SR 311.0, abgekürzt StGB) gemeint, der besagt, dass wenn man einer behördlichen Anordnung nicht Folge leistet, dann kann man dafür eine Busse erhalten. Dieser Artikel steht auf vielen Verfügungen, wenn man will, dass jemand wirklich an den Tisch kommt. Das betrifft aber nur die Pflicht, zu einem Gespräch mit dem Case Manager zu kommen. Wenn man dieses verweigert, dann besteht die Möglichkeit, eine Strafanzeige einzureichen. Die Folge davon ist allenfalls eine Busse von 200 bis 300 Franken. Deswegen kommt man nicht ins Gefängnis. Häufig macht die Staatsanwaltschaft aber aus Kapazitätsgründen auch einfach nichts. Vielleicht ist es nicht optimal, dies im Artikel festzuhalten. Das ist nicht die Folge, wenn jemand nicht mitmachen will, sondern das ist die Folge, wenn jemand nicht an ein Gespräch kommen will.

Bruss-Diepoldsau: Das sind meistens Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit der höchsten Prämienverbilligung (IPV). Sind diese Verlustscheine basierend auf die Nettoprämien? Was passiert mit der Prämienverbilligung? Wenn die Bruttoprämie z.B. 400 Franken wäre, und netto wären es noch 200 Franken, dann hätte diese Person theoretisch einen Versicherungsschutz von 50 Prozent.

Nathanael Huwiler: Zum Bezug der IPV gibt es zwei Punkte, die wir im Kanton Thurgau klar erkennen:

1. Wir stellen immer wieder fest, dass wenn jemand ins Case Management kommt, diese oder dieser Anspruch auf IPV hätte, diesen aber nicht geltend macht. Im Thurgau muss man jedes Jahr ein Papierformular ausfüllen und einreichen, damit man die IPV wieder erhält. Wir sind dabei, dies zu ändern, denn dieser Prozess ist steinzeitlich. Wenn sich jemand z.B. in einer Alkoholabhängigkeit befindet oder am Boden zerstört ist, weil der Partner einen verlassen hat usw., öffnet man die Post auch nicht mehr und öffnet auch den Brief mit dem Antrag auf IPV, der ihm durch die Gemeinde zugestellt wird, nicht mehr. Das heisst, das Case Management würde auf den Anspruch auf IPV hinweisen und mit dieser Person den Antrag ausfüllen.
2. Sie haben erwähnt, dass die meisten Menschen, die das betrifft, in bescheidenen finanziellen Verhältnissen leben. Diesbezüglich muss ich Ihnen widersprechen, im Thurgau ist dem nicht so. Wir haben das in Zusammenhang mit der Liste der säumigen Prämienzahler ausgewertet: Im Thurgau haben zwei Drittel der Personen auf der Liste der säumigen Prämienzahler, das sind die gleichen wie im Case Management, keinen Anspruch auf IPV, das heisst, sie leben per gesetzlicher Definition nicht in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Ich habe versprochen, nichts über die schwarze Liste zu sagen, aber Sie können sich selber vorstellen, was das bedeutet, wenn Sie diese Zahl hören. Es ist nicht unbedingt so, dass das alles Leute sind, die nicht zahlen könnten, sondern es gibt auch andere Gründe dafür. Das stellen wir im Kanton Thurgau fest.

Dudli-Oberbüren zu der IPV: Kann man in etwa abschätzen, wie aus finanzieller Hinsicht diese Gelder switchen, bei Personen, bei denen man im Case Management feststellt, dass sie Anspruch auf IPV haben? Wie viel wird aus der IPV-Kasse bezahlt? Letztlich sind es Steuergelder, ob sie aus der einen oder anderen Kasse bezahlt werden, ist nicht matchentscheidend. Können Sie Zahlen nennen, wieviel Geld nicht aus dem Case Management, sondern aus der IPV bezahlt werden?

Nathanael Huwiler: Nein, dazu habe ich keine Zahlen. Ich weise jedoch darauf hin, dass die allermeisten Kantone – ich weiss gar nicht, ob es im Kanton St.Gallen so ist – budget-technisch für die Kosten Geld aus dem Topf der IPV nehmen, um die Verlustscheine zu decken. Das heisst – und das ist richtig grotesk –, je mehr Leute die Krankenkassenprämien nicht bezahlen, desto höher sind die Kosten der Verlustscheine und desto weniger Geld steht in diesem Kanton für die IPV zur Verfügung, für die Leute, die das Geld wirklich benötigen würden.

Regierungspräsident Damann: Im Kanton St.Gallen ist es nicht mehr so, weil jetzt die Gemeinden die Verlustscheine bezahlen und nicht mehr der Kanton, dadurch sind es keine IPV-Gelder.

Shitsetsang-Wil zur Praxis: Im Kanton St.Gallen ist es so, dass die Gemeinden ausstehende Krankenkassenprämien nicht übernehmen, egal ob es sich um Personen handelt, die in die Sozialhilfe kommen oder auch, wenn man ein solches Case Management übernehmen würde. Stimmt es, dass im Kanton Thurgau politisch entschieden wurde, dass zum Teil die Gemeinden oder vielleicht auch alle Gemeinden Krankenprämienausstände übernehmen, um damit die Verlustscheine zu verhindern? Das würde bedeuten, bei der Betrachtung der aufgezeigten Statistik mit tieferen Verlustscheinausgaben müssten die Kosten der übernommenen Prämien durch die Gemeinden aufgezeigt werden. Es wäre ein starker Paradigmenwechsel, wenn das so angedacht wäre. Bis anhin war das im Kanton St.Gallen nicht der Fall, dass die Gemeinden die Prämien übernommen haben.

Nathanael Huwiler: Das ist im Kanton Thurgau kein breites Phänomen, aber es gibt das. Das hat mit dem Case Management zu tun, z.B. wenn jemand die Krankenkassenprämien nicht bezahlt und die Gemeinde erfährt das innerhalb von ein bis zwei Monaten. Das heisst, die Schuld die sich angehäuft hat, selbst wenn es sich um eine Familie mit mehreren Kindern handelt, bewegt sich bei einigen hundert oder 2'000 bis 3'000 Franken. Die Schulden sind noch klein. Nun fragt sich der Case Manager, ob er die Schulden, die in den nächsten Monaten folgen, auch noch anwachsen lassen soll, dann liegt die Schuld dieser Person bei 10'000 bis 20'000 Franken. Dann wird es eine schwierige Situation. Der Case Manager überlegt sich, ob er als Gemeinde diese Schulden besser per dato begleichen und die Person wieder schuldenfrei machen soll. Das ist für den betroffenen Menschen sehr motivierend. Danach macht man mit dieser Person eine Schuldanerkenntnis- sowie eine Rückzahlungsvereinbarung. In solchen Fällen legt man fest, man hat z.B. 1'200 Franken Prämien offen, diese Kosten übernimmt die Gemeinde sofort, dann haben Sie keine Probleme mehr mit der Krankenkasse und der Versicherungsschutz ist per sofort wieder vollkommen hergestellt. In den nächsten zwölf Monaten müssen dann monatlich 100 Franken an die Gemeinde zurückbezahlt werden – das passiert und ist erfolgreich. Wie viele Gemeinden das so lösen und wie der Betrag aussieht, wie viel Geld man deswegen zu Gunsten von Verlustscheinen spart, dazu haben wir keine Zahlen erhoben. Es zeigt aber exemplarisch, warum das Case Management so wertvoll ist, weil man individuell den Fall frühzeitig prüfen kann, dann, wenn der Staat noch Einfluss nehmen kann und nicht erst dann, wenn es eigentlich zu spät ist.

Sie sprechen etwas Wichtiges an: Wenn es ein breites Phänomen wäre, würde das finanziell etwas zu Lasten des Case Managements fallen. Wenn dadurch nur ein Sozialfall verhindert werden kann, spart die Gemeinde dadurch viel Geld. Ein Sozialfall auf einer Ge-

meinde kostet pro Jahr mehrere zehntausend Franken. Die Statistik bei den Sozialhilfeempfängern ist mittlerweile bekannt; mehr als die Hälfte der Sozialhilfeempfänger ist nicht nach einem halben Jahr wieder weg von der Sozialhilfe, sondern dieses Phänomen dauert meist länger an.

Pool-Uznach: Bin ich richtig in der Annahme, dass wenn jemand die Krankenkassenprämien nicht bezahlt, er immer noch die volle Leistung hat bis es zum Verlustschein kommt und diese Person bei Ihnen auf der schwarzen Liste ist?

Nathanael Huwiler: Nein, wenn jemand die Prämien nicht bezahlt und betrieben wird, kommt er sofort auf die Liste der säumigen Prämienzahler. Nach dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SR 281.1, abgekürzt SchKG) kann das Verfahren extrem herausgezögert werden. Man kann Rechtsvorschlag erheben oder Rechtsöffnung verlangen usw. Wenn Sie privat selber einmal eine Schuld eintreiben mussten, dann wissen Sie, wie das ist. Der Schuldner kann das, wenn er das will, ohne grossen Aufwand auf zwei bis drei Jahre hinauszögern.

2.2 Inhalt gemäss Botschaft

Regierungspräsident Damann: Ausführungen gemäss Präsentation Folien 1 – 11 (Beilage 4).

Fragen:

Bruss-Diepoldsau: Macht es Sinn oder ist es vorgeschrieben, dass der Versicherer der Sozialversicherungsanstalt (SVA) die Leute melden muss? Wieso erfolgt die Meldung nicht direkt durch die Gemeinde? Wieso eliminiert man die kantonale Stelle nicht?

Yvonne Dietrich: Es ist vorgesehen, dass dies eine zentrale Stelle macht; dies ist die SVA. In den Regelungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) zum Datenaustausch mit den Versicherern ist vorgesehen, dass es eine Stelle zentral erledigt: Verlustscheinabrechnungen und Betreuungsmeldungen, die dazu gehören und dies ist im Kanton St.Gallen die SVA. Sie haben die Schnittstellen zur Versicherung, die auf das schweizerische Datenaustauschkonzept abgestimmt sind.

Bruss-Diepoldsau: Das ist also schweizweit vorgeschrieben.

Dudli-Oberbüren zu Folie 9: Im zweiten Absatz wird erwähnt, dass freiwilliges Case Management durch die Gemeinden weiterhin möglich ist, gestützt auf Betreuungsmeldungen der Versicherer. Dies beisst sich mit der Aussage von Nathanael Huwiler. Er hat darauf hingewiesen, dass sie mit dem System Thurgau früher eingreifen und eingreifen können, als wenn man die schwarze Liste nicht hätte.

Regierungspräsident Damann: Wenn ich Nathanael Huwiler richtig verstanden habe, ist die schwarze Liste im Thurgau eher ein Druckmittel, damit sich die Leute melden und zu einem Beratungsgespräch kommen. Aber sie greifen nicht früher beratend ein als wir, dies ist gesetzlich nicht möglich. Im Thurgau sind es gemäss seiner Aussage zwei Drittel der gelisteten Personen, die keine IPV beziehen bzw. Personen, die die Prämien zahlen könnten. Dies ist fraglich. Bei ausstehenden Prämien sind oft auch andere Schulden vorhanden. Ich glaube eher, dass wenn jemand die Krankenkassenprämie nicht bezahlt, die

Wahrscheinlichkeit gross ist, dass er in finanzieller Not ist. Ich bin ganz der Meinung von Nathanael Huwiler, dass je früher man eine Budgetberatung machen kann, sei es in der Sozialberatung oder im Sozialamt, desto eher kann man dies sanieren, als wenn schon 10'000, 20'000, 30'000 Franken Schulden vorhanden sind. Dies ist nach unserer Ansicht aber nicht matchentscheidend bzw. kein Grund für die schwarze Liste. Die Leute sind wegen den Betreuungsmeldungen der Versicherer bekannt. Sie fallen auf und sind nicht in einem Tag bei 40'000 Franken Schulden. Oft sind auch andere Ausstände vorhanden. Es gibt im Kanton St.Gallen Gemeinden, die die Beratung gut umsetzen. Ich war Stadtrat in Gossau, als dies eingeführt wurde. Wenn das Ganze gemanagt wird, kann viel Geld eingetrieben werden. Ich zweifle, ob es im Kanton St.Gallen auch zwei Drittel sind, die bezahlen könnten – es gibt sicher auch Leute, die prinzipiell keine Rechnungen bezahlen. Und wenn entscheidende Betreibungen kommen, zahlen sie diesen Teil wenn möglich. Gewisse Rechnungen werden auch nicht betrieben, weil die Firmen dies dann abschreiben. Ich habe als Arzt nie einen Patienten betrieben, der Aufwand gegenüber dem Ertrag hätte sich nicht gelohnt.

Dudli-Oberbüren: Nehmen wir an, wir streichen die schwarze Liste, wie es beantragt wurde und belassen das freiwillige Case Management und setzen keine besonderen Regelungen an. Dann ist es fakultativ und es gibt sicher Gemeinden, die sich dieser Sache offiziell nicht annehmen werden. Wollen wir das?

Regierungspräsident Damann: Die Regierung würde sich wahrscheinlich gegen den Antrag der SVP-Delegation (Beilage 2) nicht massiv wehren. Wir wollen eigentlich nicht in die Hoheit der Gemeinden eingreifen. Wir möchten den Gemeinden nichts vorschreiben, ohne dass wir etwas dazu beisteuern müssen. Je grösser die Gemeinde, desto eher kann ein Case Management nötig sein. Es kann sein, dass es bei einzelnen Gemeinden nicht nötig ist.

Yvonne Dietrich: In Artikel 64a Abs. 2 KVG ist vorgegeben, dass der Kanton verlangen kann, dass der Versicherer die Schuldner, die betrieben werden, bekannt gibt. Wir haben es bei uns so definiert, dass die Betreuungsmeldung zu dem Zeitpunkt kommt, wenn die Bedingungen für das Fortsetzungsbegehren erfüllt sind. Der Versicherer leitet die Betreuung ein, der Schuldner bekommt vom Betreibungsamt eine Zahlungsfrist von 20 Tagen. Wenn nicht bezahlt wird, gibt es die Meldung der Krankenkasse an die Sozialversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt gibt dies anschliessend direkt den Gemeinden weiter.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Ich bin über die Ausführungen von Regierungspräsident Damann sehr dankbar. Die Betreuung des Case Managements sollte weiterhin in der Gemeindeverantwortung bleiben. Wir haben dieses vor 5 oder 6 Jahren, während meiner Zeit als Gemeindepräsident, eingeführt. Ich kann dies auch bei einer mittelgrossen Gemeinde – wie Ebnat-Kappel es ist – nur empfehlen. Es zahlt sich relativ schnell aus, dass man dem nachgeht. Die Krankenkassenthematik ist ein Teil dieses Case Managements. Dort fällt hinein, ob man mit oder ohne einer Schwarze Liste arbeitet. Ich denke, unter dem Strich kommt es nicht darauf an. Für den Moment hat es vielleicht geholfen, aber grundsätzlich umfasst das Case Management, ganzheitlich betrachtet, alles zusammen. Ich kann diese Aussage durchaus unterstützen. Die Gemeinde kann lediglich Hinweise geben. Sie sind schon besser bedient, wenn man ein solches Case Management einführen würde. Ich kann es wirklich nur empfehlen.

Bruss-Diepoldsau: Könnte man die Gemeinden finanziell unterstützen, wenn sie ein Case Management betreiben? Gibt es diese Möglichkeit? Das wäre für mich ein Kompromiss. Ansonsten vertrete ich auch die Meinung, dass wir nicht reinreden sollten.

Shitsetsang-Wil: Ist es richtig, dass mit der Abschaffung der schwarzen Liste kein Leistungsaufschub für die betroffenen Personen mehr besteht, obwohl ausstehende Krankenkassenprämien vorhanden sind?

Yvonne Dietrich: Ja, das ist richtig. Eine Leistungssistierung gibt es nur im Zusammenhang mit der schwarzen Liste. Die zu vergütenden Behandlungen sind durch das KVG vorgegeben. Mit Liste werden nur Notbehandlungen vergütet, was Schwierigkeiten bei der Umsetzung in der Praxis macht. Bei Aufhebung der schwarzen Liste sind die Versicherer verpflichtet, alle Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu vergüten.

Pool-Uznach zu Folie 9: In der Folie steht, dass das Case Management in den Gemeinden weiterhin möglich sein soll. Das ist jetzt auch möglich. Gibt es beim Kanton eine fachliche Unterstützung? Im Thurgau haben sie beim Kanton eine spezialisierte Person. Müsste man das im Kanton St.Gallen zuerst aufbauen?

Regierungspräsident Damann: Mir ist das nicht bekannt. Im Gesundheitsdepartment gibt es das nicht. Dies wäre auch eher die Sache des Departementes des Innern (Amt für Soziales). Ob dort so etwas besteht, das weiss ich nicht.

Scherrer-Degersheim zur Information wie die St.Galler Gemeinden organisiert sind: Die St.Galler Gemeinden haben Sozialämter, aber sie verfügen auch über Sozialberatungsstellen. Es handelt sich nicht wie im Kanton Thurgau um Kleinstgemeinden, die Personen, die dort arbeiten, sind Fachspezialisten. Daher erübrigt sich das. Selbstverständlich kann man bei ganz spezifischen Fachfragen Fachpersonen beim Kanton anfragen. Grundsätzlich aber müssten die Gemeinden in der Lage sein, diese Fragen zu beantworten.

Schulthess-Grabs: Ich kann auch aus der Praxis berichten. Das Sozialamt hat Stellen, es verfügt über ein umfangreiches Angebot. Aber aufgrund von personellen Engpässen in der Gemeinde in welcher ich tätig bin, sehe ich, dass hiervon wenig Gebrauch gemacht wird. Ich würde es begrüßen, wenn man den Ansatz aufnehmen würde und Ansprechpersonen vom Kanton zur Verfügung stellt und die Gemeinden unterstützt und ein solches Case Management implementieren kann, denn die Früherfassung und -intervention macht sehr Sinn. Ich habe es selbst gesehen, als ich bei der IV gearbeitet habe. Wenn eine Person beim Sozialamt landet, ist es fast unmöglich, diese Person im Arbeitsmarkt wieder einzugliedern. Daher ist ein umfassendes Case Management eine wirkungsvolle Sache. Es wäre gut, wenn von Seiten Kanton hier noch etwas zur Verfügung gestellt werden kann. Aber ich denke auch, dass es zum Departement des Innern übergehen wird. Nicht nur für die säumigen Zahler, sondern, wie es Nathanael Huwiler gesagt hat, ein umfassendes Case Management. Dann sieht man auch, wo diese Personen stehen bzw. in welcher Situation sie sich befinden. Meistens handelt es sich um psychosoziale Probleme. Es sind gesundheitlich Probleme wie ein Arbeitsplatzverlust oder ein Schicksalsschlag. Ich habe dies mehrfach erlebt. Darum möchte ich es nicht eingrenzen auf das KVG und die säumigen Zahler. Der Ansatz ist super. Prioritär soll zuerst einmal die Liste abgeschafft

werden; damit wird schon einmal Leid erspart. Danach sollen die Angebote auf den Gemeinden ausgebaut werden, dafür würde ich mich sehr gerne einsetzen. Denn ich sehe wirklich den Nutzen davon.

Böhi-Wil zu Folie 9: Das freiwillige Case Management ist bereits möglich. Gibt es Angaben, wie viele Gemeinden dies systematisch durchführen? Oder ist das so, dass als Folge der Gemeindeautonomie der Kanton keine Informationen hat?

Regierungspräsident Damann: Wir haben hierzu keine Zahlen. Es müsste beim Amt für Soziales nachgefragt werden, ob sie eine Auslegeordnung zum Case Management bzw. Zahlen dazu haben. Was Scherrer-Degersheim auch gesagt hat: Es gibt das Angebot von gemeindeübergreifenden Sozialberatungen, wenn sich mehrere Gemeinden zusammenschliessen. Dort wird die Budgetberatung, Schuldenberatung, Eheberatung, Suchtberatung usw. angeboten. Das ist ein relativ breites soziales Angebot oder Beratung. In der Region Fürstenland sind diese Beratungsstellen relativ gut ausgestattet; sie verfügen über relativ viele Angestellte.

Yvonne Dietrich zum Case Management der Gemeinden: Wir haben keinen systematischen Kontakt zu den Gemeinden, manchmal gibt es einzelne Anfragen. Bisher hatten die Gemeinden beim Case Management im Zusammenhang mit den Krankenkassenprämien keinen grossen Anreiz, etwas zu machen, weil der grössere Anteil der Verlustscheidenforderungen durch den Kanton finanziert wurde. Mit der Änderung, die im Jahr 2021 in Kraft getreten ist, dass die Finanzierung vollständig durch die Gemeinde zu bewältigen ist, sieht es anders aus.

Es ist zudem eine weitere Vorlage offen. Wir haben den Auftrag, einen Vorschlag zu erarbeiten für die Begrenzung von Prämienverbilligungen bei Sozialhilfebeziehenden.⁵ Damit würden Gemeinden noch stärker gefordert, für alte Ausstände allenfalls Lösungen zu finden, um einen Kassenwechsel zu ermöglichen. Allein aufgrund der Finanzierungsregelung liegt es im Interesse der Gemeinde sich zu überlegen, wo eine Unterstützung Sinn macht.

Shitsetsang-Wil zu Regierungspräsident Damann: Man kann sich für die Sozialberatung in Regionen organisieren, das ist in der Region Fürstenland der Fall. In der Stadt St.Gallen oder Stadt Wil macht man das selber. Man verfügt dann auch über entsprechend ausgebildetes Personal. Bei den Sozialämtern hat man mit jenen Personen zu tun, die einen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Das ist der Unterschied. In den Sozialberatungszentren hingegen sind auch Personen, die man, wenn man auf dem Sozialamt tätig ist, nicht zwingend kennen muss. Bei der Sozialberatung können Personen freiwillig gehen und das Angebot nutzen und erhalten die Unterstützung, die sie benötigen zu allen sozialen Fragen auch in der Thematik von Schulden. In den einzelnen Gemeinden wie z.B. Gossau, die die Sozialberatung in einem Sozialberatungszentrum anbieten, konzentriert sich die Gemeinde speziell auf ihre Klientinnen und Klienten in der Sozialhilfe. Natürlich entstehen je nach Gemeinde Unterschiede vom beruflichen personellen Hintergrund des Personals. Es ist aber sicher nicht in allen Gemeinden gleich.

⁵ Botschaft 22.19.06 «VIII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung», Kapitel 6.3.1.

Nathanael Huwiler hat gesagt, dass sie im Kanton Thurgau davon ausgehen, dass ungefähr zwei Drittel der Personen, welche auf der schwarzen Liste aufgeführt sind, keinen Anspruch auf IPV haben, das impliziert Personen, die zahlen könnten aber aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind. In der Motionsantwort ist doch die Antwort bei uns im Kanton St.Gallen gewesen, dass es sich bei der grossen Mehrheit, welche auf der schwarzen Liste aufgeführt ist, um Personen handelt, welche nicht zahlen können.

Yvonne Dietrich: Wir haben darüber keine Auswertung und analysieren auch nicht, aus welchen Gründen die Personen ihre Prämien nicht bezahlt. Generell kann ich sagen, dass der Eintrag auf die Liste zu einem relativ frühen Zeitpunkt geschieht. Er entsteht dann, wenn in einem Betreibungsverfahren das Fortsetzungsbegehren gestellt wird. Während dem laufenden Betreibungsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens, zahlen zwei Drittel der Personen ihre Prämien. Diese Zahl ist auch in der Botschaft zur Standesinitiative des Kantons Thurgau (16.312) bzw. Ergänzung des KVG betreffend Verbesserung der Vollstreckung der Zahlungspflicht aufgeführt. Also allein durch das Betreibungsverfahren können zwei Drittel eingebracht werden. Bei einem Drittel resultiert ein Verlustschein. Dieser erweist sich als zahlungsunfähig. Es steht auch ein Hinweis, dass es durchschnittlich zwei Jahre dauert bis ein Verlustschein vorhanden ist. Der Grund, warum die Personen zahlen oder nicht zahlen, ist uns nicht bekannt. Für mich zeigt es, dass das Betreibungsverfahren aber ein wirksames Instrument ist, um die Einstände einzubringen. Ob eine Person nicht zahlen möchte oder kann, wird im Verlaufe des Betreibungsverfahrens geklärt.

Pause von 10:15 – 10:30 Uhr

3 Allgemeine Diskussion

Dudli-Oberbüren (im Namen der SVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Mit der Gutheissung der Motion 42.20.15 «Schwarze Liste abschaffen» wurde die Regierung am 17. Februar 2021 eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des EG-KVG zur Abschaffung der Liste der betriebenen Versicherten vorzulegen.

Die Listenführung bzw. Listensistierung ist grundsätzlich als Abschreckung für Zahlungsunwillige gedacht. Im Kanton St.Gallen werden jedoch Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Bezüger von Ergänzungsleistungen oder von finanzieller Sozialhilfe nicht auf der schwarzen Liste aufgeführt. Trotzdem sind mittlerweile rund 10'000 Personen auf der Liste eingetragen. Fragen in Zusammenhang mit dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der schwarzen Liste und betreffend die Gewährleistung von einer adäquaten Gesundheitsversorgung für die von der Listensistierung betroffenen Versicherten führte in den letzten Jahren zu mehreren Vorstössen im Kantonsrat. Letztlich kam mit der Gutheissung der eingangs erwähnten Motion Schwung in die Sache. Stellt man den durchschnittlichen Bewirtschaftungserlös in den Jahren 2012 bis 2014 mit jenen in den Jahren 2015 bis 2019 in Relation, so resultiert ein stark steigender Bewirtschaftungserlös, jedoch ohnehin auf relativ tiefem Niveau. Aber auch die Verlustscheinforderungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung steigen seit dem Jahr 2013 markant an.

Nach anfänglicher Euphorie ist die schwarze Liste längst nicht mehr so verbreitet. Sie wird aber vom Kanton Thurgau weiterhin recht erfolgreich geführt. Er verbindet diese Liste mit der Verpflichtung zur Durchführung eines Case Managements durch die Gemeinden. Wie der Botschaft zu entnehmen ist, ist eine möglichst frühzeitige Kontaktierung und enge Begleitung der betroffenen Personen zwar administrativ sehr aufwendig, wäre aber aus sozialer Sicht sinnvoll, denn mit einem aktiven und flächendeckenden Fallmanagement, wie das der Kanton Thurgau durchführt, könnte ein wichtiger präventiver Beitrag zur Vermeidung von Verlustscheinen und einer langjährigen Verschuldung der Betroffenen geleistet werden. Im Kanton St.Gallen besteht keine Verpflichtung zur Durchführung solcher Fallmanagements. Solche sind aber auch ohne schwarze Liste möglich, sofern die Gemeinden von den Versicherern weiterhin die Betreuungsmeldungen erhalten. Deshalb ist aus Sicht der Gemeinden die Weiterführung vom Meldeverfahren zu den Betreibungen auch bei Abschaffung der Liste für säumige Prämienzahlende zentral. Insofern macht die Beibehaltung von Art. 8a und Art. 8b EG-KVG Sinn. Von zentraler Bedeutung wäre aber auch, was die Gemeinden mit den Meldungen machen. Die SVP-Delegation kann der Abschaffung der schwarzen Liste zustimmen, betrachtet aber im Gegenzug die Einführung eines Fallmanagements nach Vorbild des Kantons Thurgau als sinnvoll wie auch angebracht.

Warzinek-Mels (im Namen der CVP-EVP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Botschaft ist knapp, übersichtlich, jedoch durchaus umfassend und lässt aus unserer Sicht keine Wünsche offen.

Das Anliegen wurde im Rat breit diskutiert und es erfolgten vorab auch diverse weitere Vorstösse zur umfassenden Klärung der Situation. So wurden sämtliche Aspekte, die zu dieser Motion geführt haben, im Detail diskutiert. Der Entscheid im Rat war dann auch klar. Auf die Motion wurde mit 66:30 Stimmen bei 3 Enthaltungen eingetreten. Die Gutheissung wurde mit 66:29 Stimmen bei 5 Enthaltungen beantragt. Es haben also jeweils mehr als doppelt so viele Kantonsratsmitglieder für wie gegen die Motion gestimmt. Sehe ich mir das Abstimmungsverhalten der hier Anwesenden durch, so haben allerdings nur acht der hier Anwesenden der Motion zugestimmt, fünf waren dagegen. Wir werden sorgsam mit der Tatsache umgehen müssen, dass diese Kommission nicht wirklich das Stimmverhalten des Rates in diesem Geschäft repräsentiert. Wichtig ist, dass wir nicht nochmals das Anliegen der Motion an sich diskutieren. Es geht heute darum, wie die durch den Rat angenommene Motion zügig und sachgerecht umgesetzt wird. Das Ziel der Motion ist klar, es heisst: Schwarze Liste abschaffen.

Für die CVP-EVP-Delegation ist es daher elementar, dass der Antrag, Art. 8c bis Art. 8f aufzuheben, erfüllt wird. Unsere Delegation verschliesst sich nicht einer Diskussion, die sich darum drehen könnte, wie man zahlungsfähige aber zahlungsunwillige Personen besser erreichen könnte. Wir vertreten allerdings den Standpunkt, dass es dafür das Betreibungsverfahren gibt – das wird sich kaum verbessern lassen.

Das Fallmanagement, wie es auch im Kanton Thurgau praktiziert wird, ist sicher sinnvoll, dafür braucht es jedoch keine schwarze Liste. Entscheidend ist, dass die SVA die Betreuungsmeldungen an die Gemeinden weiterleitet. Es liegt dann im höchsten Interesse der Gemeinden selbst, mit dieser Meldung effektiv umzugehen. Da die Gemeinden den gesamten folgenden und insbesondere auch finanziellen Aufwand zu bewältigen haben, ist

es unserer Auffassung nach nicht am Kanton, den Gemeinden hierzu rechtliche Vorgaben zu machen. Wir sind der Überzeugung, dass dieses Geschäft der säumigen Prämienzahler in den Händen der Gemeinden am richtigen Ort ist.

Oberholzer-St.Gallen (im Namen der GRÜNE-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die Einführung der schwarzen Liste für säumige Zahlende der Krankenkassenprämien bzw. von Personen, die deswegen betrieben werden, war ein Fehler. Einerseits ein Fehler, weil sie jedem Solidaritäts- und Versicherungsgedanken widersprach, nämlich, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner in der Schweiz eine Grundversorgung bei der Gesundheit erhalten müssen mit einer Beschränkung der Leistungen. Nur bei Notfällen widersprechen wir diesem Grundsatz und es besteht sogar die Gefahr, dass solche Fälle, wo man die Behandlung auf den Notfall beschränkt, irgendwann vielleicht sogar teurer werden. Andererseits hat die schwarze Liste das von den Befürwortern deklarierte Ziel überhaupt nicht erreicht. Es ist eine Fehlannahme zu glauben, dass das Problem so einfach sei und mit etwas mehr Druck auf die betroffenen Personen einfach so gelöst werden kann. Es handelt sich in der Regel um Menschen mit einer ganzen Sammlung sozialer Probleme. Eine Leistungsstrierung erhöht in erster Linie den Stress und den Aufwand zusätzlich auch noch bei der Sozialversicherung, nützt aber sehr wenig.

Es ist aber sehr erfreulich, dass wir bereit sind, aus diesen Fehlern zu lernen, in dem wir heute die Liste gemäss dem Auftrag des Kantonsrates abschaffen werden. Es scheint auch mir sehr wichtig, dass wir die Diskussion weiterführen, wie man dieses Problem der nicht zahlenden, aber zahlungsfähigen Versicherten lösen können. Für mich ist es nicht zwingend, dass wir diese Debatte heute zu Ende führen. Wie wir gehört haben, es geht nicht nur um den Gesundheitsbereich, sondern um viele soziale Anliegen, die in der Zuständigkeit des Departements des Innern liegen. Mir scheint es aber sehr wichtig, dass wir heute die Signale aus der Kommission aussenden können, dass das ein wichtiges Anliegen ist, dass die Gemeinden trotzdem ihren Handlungsspielraum bewahren können, und dass wir so mit einem guten Fallmanagement, das vom Kanton unterstützt wird, dazu beitragen, dass man mit diesen Fällen effizient und professionell umgehen kann.

Sulzer-Wil (im Namen der SP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Die schwarze Liste hat die Erwartungen, die sie erfüllen sollte, nicht erfüllt. Insbesondere konnte man nicht nachweisen, dass sich dank dieser Liste die Zahlungsmoral verbessert hätte. Das ist aber auch kein Wunder, weil es bei den meisten Menschen so ist, dass sie diese Krankenkassenprämien nicht bezahlen können, weil schlicht die finanziellen Möglichkeiten fehlen. Es ist bei den allermeisten keine Frage des Wollens, denn wenn zu wenig Geld vorhanden ist, dann hilft auch Druck nicht weiter. Die präventive Wirkung ist nicht feststellbar, das zeigt auch der Bericht der Regierung. Hingegen ist das Risiko hoch, dass die medizinische Grundversorgung insbesondere für Menschen in wirtschaftlich und sozial schwächeren Positionen, aber auch Menschen mit psychischen Problemen, gefährdet ist – das sagt auch der vorliegende Bericht. Uns ist wichtig, dass die Strierung der Leistungen mit der Abschaffung der Liste wegfällt. Eine Abschaffung der schwarzen Liste im Kanton St.Gallen ist konsequent und richtig.

Es ist auch wichtig, dass Menschen mit Betreibungen oder Schulden nicht alleine gelassen werden. Personen, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, sollten frühzeitig

identifiziert, beraten und unterstützt werden können. Hier sind in erster Linie die Gemeinden mit einem guten Beratungsangebot in der Verantwortung und gefordert.

Das Thema Schuldenberatung sollten wir generell thematisieren und anschauen, damit man Menschen, die am Anfang einer solchen Schuldenspirale stehen, wirksam unterstützen kann. Eine bessere Unterstützung von Menschen mit Schulden sollte sich allerdings nicht auf Krankenkassenschulden beschränken. Daher ist fraglich, ob wir jetzt in diesem Geschäft wirklich am richtigen Ort sind, um diese Frage zu klären. Aus unserer Sicht sollten sämtliche von einer Schuldenthematik Betroffene eine gute Beratung und Unterstützung erhalten, egal wer Gläubiger ist. Hier braucht es Verbesserungen und hier sind wir gerne zu Diskussionen bereit. Wahrscheinlich ist das Sozialhilfegesetz der richtigere Ort dafür. Wir müssen das gemeinsam mit den Gemeinden klären und das werden wir auch machen. Heute geht es in erster Linie um die Abschaffung der schwarzen Liste und die unterstützen wir.

Shitsetsang-Wil (im Namen der FDP-Delegation): Auf die Vorlage ist einzutreten.

Wir haben bereits in der Februarsession 2021 die Motion 42.20.15 im Rat unterstützt, daher tragen wir auch diese Botschaft mit. Seit der Einführung dieser schwarzen Liste war das schon mehrmals ein Thema im Rat, man hat sich damit intensiv auseinandergesetzt. Es war Thema, die schwarze Liste abzuschaffen und darauf zu verzichten. Man hoffte, dass sich die Wirkung dieser Liste noch weisen wird, was nicht eingetreten ist. Man kann sagen, die schwarze Liste hat ihr Ziel nicht erreicht. Wir können feststellen, dass der gewünschte Abschreckungseffekt ausgeblieben ist. Die Liste wurde nicht kürzer, sondern länger. Mittlerweile befinden sich über 10'000 Personen auf der Liste, die nur im Notfall ärztlich versorgt werden und dabei handelt es sich in erster Linie um Personen, die wirtschaftlich und sozial der schwächeren Bevölkerungsgruppe angehören und deren medizinische Versorgung deshalb auch durchaus gefährdet ist.

Die schwarze Liste hat also keine Probleme gelöst, sie hat neue geschaffen und es ist an der Zeit, diese jetzt zu schreddern. Die meisten Kantone haben auch keine schwarzen Listen. Von den wenigen Kantonen, die noch eine schwarze Liste führen, überlegen sich rund die Hälfte, diese abzuschaffen, wie auch unser Kanton. Das Beispiel vom Kanton Thurgau ist durchaus beeindruckend. Wie sie das dort mit dem Case Management handhaben, lässt sich aber nicht so einfach auf den Kanton St.Gallen übertragen. Wenn man ein gutes Beispiel hat, heisst das noch lange nicht, dass das auch für die Mehrheit funktioniert. In der Schweiz mit so unterschiedlichen Kantonen, wo die Autonomie auch sehr ausgeprägt ist, lässt es sich nicht einfach so auf einen anderen Kanton übertragen.

Seit dem Jahr 2021 sind die Gemeinden vollständig für die uneinbringlichen Krankenkassenprämien zuständig. Es liegt also im eigenen Interesse der Gemeinden, sich um diese Personengruppen zu kümmern, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und zu prüfen, wie man diese Personen unterstützen kann. Man muss aber auch festhalten, dass die Gemeinden, was die freiwillige Sozialberatung betrifft, gut aufgestellt sind und sich in erster Linie bis jetzt um die Personen gekümmert haben, die freiwillig dieses Angebot wahrnehmen wollten. Man muss sich jetzt Gedanken machen, wie geht man damit um, aber ich glaube auch, dass das eine Aufgabe der Gemeinden ist und es dazu keinen Auftrag des Kantons benötigt.

Regierungspräsident Damann: Ich danke Ihnen für Ihre wohlwollende Aufnahme unserer Vorlage. Ich habe aus keiner Delegation einen hohen Widerstand verspürt, das ist für uns wichtig. Ich habe das Anliegen mit dem Case Management immer wieder vorgebracht und kann es völlig nachvollziehen. Ich bin aber der Meinung, dass man das an einem anderen Ort ansiedeln müsste, dass man dieses Case Management nicht nur bei ausstehenden Krankenkassenprämien durchführen sollte, sondern das Case Management hat einen breiteren und grösseren Zusammenhang. Es wäre vernünftig und richtig beim Departement des Innern, Amt für Soziales, und nicht beim Gesundheitsdepartement – wir würden nur einen ganz kleinen Teil abbilden. Ich bin absolut der Meinung, umso schneller und besser man diese Personen berätet, umso wahrscheinlicher bringt man sie wieder aus der Notlage heraus. Deshalb habe ich völliges Verständnis, dass man in diese Richtung etwas machen möchte.

4 Spezialdiskussion

4.1 Beratung Botschaft

Keine Wortmeldungen

4.2 Beratung Beschluss

Keine Wortmeldungen

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

Dudli-Oberbüren beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 8b^{bis} (neu) wie folgt zu formulieren:

«Abs. 1 (neu): Die politische Gemeinde betreibt ein Case Management mit dem Ziel, die Entstehung von Verlustscheinen und ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen bei den dem Verlustschein gleichgesetzten Rechtstiteln zu vermeiden.»

«Abs. 2 (neu): Schuldnerinnen und Schuldner, gegen die der Versicherer ein Betreibungsverfahren wegen ausstehender Prämien oder Kostenbeteiligungen eingeleitet hat, sowie die betroffenen erwachsenen Versicherten sind zur Mitwirkung im Case Management verpflichtet.»

Wir haben darüber debattiert und wurden auch von Seiten der effektiven Vorgehensweise im Kanton Thurgau informiert. Ich bin sehr dankbar, dass wir dazu eine entsprechende Einführung erhalten haben. Wir beantragen ein Fallmanagement analog dem Kanton

Thurgau einzuführen, und zwar nicht nur ein Fallmanagement auf fakultativer Ebene, sondern ein verpflichtendes Fallmanagement. Wie erwähnt, Sie haben dazu die Unterlagen erhalten (vgl. Beilage 2).

Egger-Oberuzwil (im Namen der CVP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Aus Sicht der Gemeinden sehe ich den Sinn dieses Antrags nicht. Die Gemeinden hatten keine Möglichkeit zur Stellungnahme. Es kann nicht sein, dass die Gemeinden über diese Gesetzesanpassung zusätzlich zu Aufgaben verpflichtet werden. Abs. 2 ist aus meiner Sicht nicht durchdacht. Die Mitwirkung im Fallmanagement sei verpflichtend. Ich frage mich, wie diese Verpflichtung aussehen soll, denn durchsetzen wird man das nicht können, darüber haben wir bereits diskutiert.

Böhi-Wil: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen. Ich habe mich in der letzten Februarsession 2021 sehr stark für die Beibehaltung der schwarzen Liste eingesetzt. Ich bedauere es zwar, dass es nicht so kam, wie ich gedacht habe. Es gibt nun keine Sanktionen mehr gegen die säumigen Prämienzahler und es ist ein Signal gegen die regelmäßigen und ehrlichen Prämienzahler; man sagt, es passiert eigentlich nichts, wenn man die Prämien nicht zahlt. Ich gehe davon aus, dass die Anzahl der Personen, die die Prämien nicht zahlen werden, steigen wird, weil es keine Sanktionen gibt. Heute müssen wir aber den Entscheid umsetzen und deswegen bin ich auch für die Umsetzung dieses Entscheids. Es geht nicht um die Sanktion, sondern um eine gewisse Schadensbegrenzung, indem man für den Steuerzahler und die Gemeinden versucht, die Kosten, die das verursacht, zu senken. Wir wissen, es sind 18 Mio. Franken Verlustscheine im Jahr für den Kanton St.Gallen. Das ist ein grosser Betrag. Hinzu kommt, dass der Auslöser unseres Antrags die Finanzen sind bzw. die wichtige Konsequenz dieses Themas sind die sozialen Verhältnisse der Personen, die die Prämien nicht zahlen können oder wollen. Wir haben mit der Präsentation von Nathanael Huwiler (Beilage 3) gesehen, dass es Möglichkeiten gibt, dem mindestens zum Teil Abhilfe zu schaffen. Wir finden es angebracht, wenn man die politischen Gemeinden verpflichtet, ein Fallmanagement einzuführen. Es gibt Gemeinden, die das erfolgreich umsetzen, deswegen sehe ich keinen Grund, wieso dies nicht alle Gemeinden einführen sollten.

Bezüglich Abs. 2 «Schuldnerinnen und Schuldner»: Das ist auch im Sozialhilfegesetz so. Leute, die von Sozialhilfe abhängig sind, sind verpflichtet, eine Arbeit aufzunehmen – das ist nichts Neues. Und weil es auch finanziell im Interesse der Gemeinden ist, dass das Fallmanagement durchgeführt wird, finde ich das eine sehr nützliche Sache. Es ist demnach auch nur konsequent, es für alle Gemeinden obligatorisch zu machen. Natürlich muss nicht jede Gemeinde eine eigene Beratungsstelle aufbauen, das kann über die regionale Sozialberatungsstelle geregelt werden, wenn der politische Wille besteht.

Sulzer-Wil (im Namen der SP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen. Der Ansatz ist gut gemeint, geht in eine Richtung und nimmt ein Thema auf, das berechtigt ist. Eine gute professionelle Beratung ist sicher entscheidend, damit Menschen, die am Anfang einer solchen Schuldenspirale stehen, da wieder rauskommen. Wir haben heute bereits freiwillige Möglichkeiten auf Basis des Sozialhilfegesetzes, damit die Gemeinden entsprechend Beratungsangebote und auch Schuldenberatung anbieten können. Die Gemeinden haben ein Interesse, das auch zu machen. Aber es ist sicher so, dass

heute ein grosser Teil der Schuldnerinnen und Schuldner wahrscheinlich nicht auf freiwilliger Basis den Weg niederschwellig zu den Sozialämtern finden. Aus dem gestellten Antrag ergeben sich ein paar Fragen, einige haben wir bereits angetönt, z.B. warum nur bei Schulden für Krankenkassengeld? Da erkennt man den Finanzfokus der Antragstellenden. Es stellt sich auch die Frage der sozialen Indikation. Was hat es mit der Verpflichtung an sich? Es ist aus meiner Sicht nicht durchdacht, wie die Gemeinden das anschliessend durchsetzen und die betreffenden Menschen in einem Zwangskontext vorladen sollen. Das wäre eine völlige Umkehr zum heutigen freiwilligen Angebot. Das dritte wichtige Thema ist der Einbezug der Gemeinden, der entscheidend ist, damit so etwas auch funktionieren wird. Man kann die Gemeinden überzeugen, dass, wenn man mehr in die Beratung investiert, es sich finanziell für die Menschen wie auch für die Gemeinden lohnt. Ich bin davon überzeugt, aber das muss man mit den Gemeinden diskutieren. Man kann das nicht ohne Einbezug von ihnen über das Knie brechen, dann kommt das nicht gut. Wir müssen die Konsequenzen kennen und das aus Überzeugung machen. Nicht, dass man es nur festhält und anschliessend wird es halbpatzig oder gar nicht umgesetzt, so wie es in den ersten fünf Jahren im Kanton Thurgau der Fall war. Der Antrag müsste an anderer Stelle unter Einbezug des Departementes des Innern und den Gemeinden mit einer besseren Lösung erarbeitet werden.

Spoerlé-Ebnat-Kappel: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Leider ist es so, dass man mit dem Sozialhilfegesetz die Gemeinden in die Verantwortung genommen hat, dass sie auf freiwilliger Basis ein solches Angebot schaffen. Was auch eigentlich gemacht wurde, indem man die sozialen Fachstellen oder wie diese Einrichtungen heissen, eingerichtet hat. Es ist tatsächlich so, dass nicht alle auf freiwilliger Basis bei diesem Thema mitmachen. Insofern braucht es noch ein wenig Druck, wie man eine Verpflichtung zur Teilnahme aufbauen könnte.

Die Gemeinden wurden beim Sozialhilfegesetz nie gefragt, ob sie das möchten oder nicht. Die Mitarbeit der Gemeinden ist eine Voraussetzung. Wie Sulzer-Wil ausgeführt hat, muss es auch im Interesse der Gemeinden sein, dass man miteinander zu einem ganzheitlichen Thema auf den Weg geht. Ich bin auch überzeugt davon, dass die Gemeinden nicht abgeneigt sind, ein wenig Druck darauf zu haben. Dass das überhaupt funktionieren kann, muss der Kanton im Nachhinein seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen. Das sehe ich auch bei der Freiwilligkeit bei den sozialen Fachstellen. Der Kanton nimmt nicht in letzter Konsequenz die Gemeinden in die Verantwortung, wenn sie den Verpflichtungen nicht nachkommen und keine solche Angebote schaffen. Es funktioniert nur, wenn es ein Zusammenspiel gibt mit allen Playern zu diesem Thema. Das ist der Klient, der primär betroffen ist, der am Schluss auch den grössten Nutzen hat, dann sind es die Gemeinden, die ein vitales Interesse haben, dass man die Säumigkeit ausmerzen kann, indem man eine ganzheitliche Betrachtung macht. Wir können nicht nur die Krankenversicherungsthematik anschauen und loslösen von anderen Problemstellungen. Insofern ist das der erste Schritt in die richtige Richtung, wenn man das in eine gewisse Verbindlichkeit bringt. Bei der Ausgestaltung muss man prüfen, welche Rolle die Gemeinden schlussendlich einnehmen möchten.

Schulthess-Grabs: Wir unterstützen die vorliegende Botschaft. Wir möchten das Geschäft nicht überladen. Ich finde es löblich, dass wir uns über diese Thematik austauschen und

das wird auch nicht das letzte Mal sein, dass wir uns zu diesen Themen auseinandersetzen müssen. Es wird eine Zunahme aufgrund der jetzigen Situation geben. Mit Druck kommen wir meistens nicht weit, aber als Kantonsräte können wir eine Zielrichtung vorgeben und dabei in die Tiefe gehen und Empfehlungen abgeben, z.B. an die Gemeinden oder allenfalls Hilfestellungen anbieten. Das würde ich sehr begrüßen im Sinne von Ansprechpersonen oder Unterstützung vom Kanton für Gemeinden, wenn sie das umsetzen und implementieren möchten. Wie meine Vorrednerinnen und Vorredner gesagt haben, es ist eine ganzheitliche Sache und die Anreize der Verhinderung von Leid und hohe Kosten muss unser Ziel sein. Die Cases sind Langzeit-Cases, da muss man gute Angebote schaffen, deswegen würden wir in einem zweiten Schritt prüfen, wo und wie wir das vielleicht einem anderen Departement als Auftrag weitergeben könnten. Jetzt möchten wir uns darauf konzentrieren, dass die schwarze Liste abgeschafft wird.

Warzinek-Mels: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen. Es ist wichtig in aller Klarheit zu sagen, dass wir uns alle einig sind, dass Zahlungsfähige auch zahlen sollen. Es gibt keine politische Lobby für die 2 Prozent Personen, die zahlungsfähig aber zahlungsunwillig sind, diese möchte niemand schützen. Es ist wichtig, dass wir im Rahmen dieses Geschäfts, nicht in ein Feuer oder Engagement kommen, irgendwelche Ersatzmassnahmen für die schwarze Liste formulieren zu wollen. Die Aussage von Böhi-Wil, dass nichts passiert, wenn man nicht zahlt, ist nicht ganz richtig. Die Menschen werden in erster Linie betrieben. Das Betreibungsverfahren ist nicht optimal, aber dennoch habe ich ein gewisses Vertrauen in unsere staatlichen Strukturen und auch in den Funktionsmechanismus des Betreibungsverfahrens. Die CVP-EVP-Delegation wehrt sich dagegen im Reflex auf die Abschaffung der schwarzen Liste den Staat auszubauen mit Beratungsstellen beim Kanton und der Verpflichtung der Gemeinden zu mehr Sozialberatungsstellen.

Der Antrag der SVP-Delegation greift zutiefst in die Gemeindeautonomie ein. Die Gemeinden haben jetzt die Last der Bewirtschaftung der Verlustscheine. Nun kann nicht der Kanton kommen und ihnen auch noch Vorschriften machen, wie sie damit umzugehen haben. Wir haben Vertrauen in die Gemeinden. Sie sind nahe an den Menschen und sie haben Erfahrung im Umgang mit solchen Mechanismen. Sie werden sich ganz automatisch möglichst richtig und gut verhalten. Man muss es in einem grösseren Kontext sehen; es geht nicht nur um Schulden von Krankenkassenprämien, sondern auch der Steuern usw. Daher ist ein Artikel im EG-KVG viel zu eng und am falschen Ort. Wenn sich ein Auftrag oder ein Postulat entwickelt, dass man das ganze Schuldenmanagement ganzheitlich betrachtet und eine Optimierung sucht, stehen wir nicht im Weg. "

Böhi-Wil: Es sieht so aus, als hätte unser Antrag keine grossen Chancen. Wenn dem so ist, wäre das auch im Kantonsrat so. Wir könnten uns vorstellen, der Regierung einen Auftrag nach Art. 95 GeschKR zu erteilen, abzuklären, inwiefern man die Gemeinden dazu motivieren könnte, ein verstärktes Fallmanagement in verschiedensten Bereichen, nicht nur bezüglich nicht bezahlte Krankenkassenprämien, sondern auch in anderen Bereichen zu prüfen und Bericht zu erstatten.

Aline Tobler: Die Kommission hat die Möglichkeit eine Motion einzureichen, dann müsste die Regierung eine Gesetzesänderung ausarbeiten. Wenn ein Postulat der Kommission eingereicht wird, muss die Regierung einen Bericht ausarbeiten. Ein Auftrag wäre nach Art. 95 GeschKR auch möglich, dieser ist an das Geschäft gekoppelt.

Böhi-Wil: Wenn wir die Rückmeldung der Regierung haben, könnten wir uns wieder treffen und schauen, ob das ausreicht oder ob man auf gesetzlicher Ebene doch aktiv werden muss. Wir haben das im Vorfeld mit dem Parlamentsdienst besprochen und die Meinung war, das müsste in den XI. Nachtrag. Ich dachte mir auch, man müsste eine Kommissionsmotion einreichen, um eine Ergänzung des Sozialhilfegesetzes zu veranlassen, aber wir sind mit den Parlamentsdiensten zum Schluss gekommen, dass wir den Antrag bezüglich der Beratung des vorliegenden XI. Nachtrags stellen. Wären die Kommissionsmitglieder bereit, einen Antrag zu unterstützen, den man dann miteinander formulieren müsste?

Aline Tobler: Der Antrag der SVP-Delegation ist konkret auf die Prämien begrenzt. Wenn man es grösser fassen möchte, ist wohl ein anderes Departement betroffen. Das müsste man umfassender abklären. Ein Auftrag wäre nach Art. 95 GeschKR auch möglich, dieser ist jedoch an das in Beratung stehende Geschäft gekoppelt und man kann das Geschäft nicht abschliessen. Regierungspräsident Damann müsste darlegen, wie lange die Abklärungen dauert. Erst wenn diese eintreffen, geht das Geschäft zurück an die Kommission zur weiteren Beratung. Ich weiss nicht, ob man das Geschäft offenhalten möchte. Wenn man ein Postulat oder eine Motion einreicht, erfolgt dies losgelöst von der Kommission. Die Kommission und das Geschäft kann abgeschlossen werden und das Postulat oder die Motion läuft separat weiter.

Regierungspräsident Damann: Ich verstehe das Anliegen. Ich empfehle Ihnen, einen Vorstoss im Parlament zu machen und keinen Kommissionsvorstoss. Es sind andere Departemente betroffen und das vorliegende Geschäft soll abgeschlossen werden.

Böhi-Wil: In dem Sinne würden wir unseren Antrag zurückziehen und mit einzelnen Kommissionsmitgliedern schauen, wie man gemeinsam einen politischen Vorstoss formulieren könnte.

Scherrer-Degersheim aus der Sicht als Gemeindepräsidentin: Wir kennen unsere säumigen Zahler. Es sind weit mehr als 50 Prozent, die die Schulden zahlen könnten. Es liegt im ureigenen Interesse der Gemeinden Menschen, die Beratung brauchen und zahlungsunfähige Personen, nicht nur im Hinblick auf die Krankenkassen zu beraten und zu unterstützen. Das geschieht in weiten Teilen, aber ich kann sicher nicht für alle sprechen. Die Strukturen im Kanton St.Gallen sind dafür vorhanden. Wir sollten den Staat nicht noch weiter ausbauen. Wenn wir wirklich ein Fallmanagement wollen, dass vom Kanton St.Gallen kontrolliert wird, würde das heissen, wir bräuchten ein Monitoring. Es würde ein Kontrollinstrument eingeführt, mit einem Konzept. Wenn wir Strukturen haben, sollten wir auf diesen Strukturen aufbauen.

Schulthess-Grabs: Ich unterstütze, die vorhandenen Strukturen besser zu nutzen. Das hat aber nichts damit zu tun, wie wenn man ein gutes Fallmanagement anbieten würde. Den Vorschlag von Böhi-Wil unterstütze ich, dass man das vorliegende Geschäft verabschieden würde und in einem zweiten Schritt zusammenkommt und prüft, wie wir das gesamthaft angehen können unter Einbezug des zuständigen Departementes des Innern.

Dudli-Oberbüren: Die Frage ist, ob wir einen Kommissionsvorstoss machen oder finden sich die Fraktionen ausserhalb dieser Kommission für einen entsprechenden Vorstoss?

Ich mache ersteres beliebt. Dann geben wir den Ball weiter an das Departement des Innern und haben einen entsprechenden Auftrag auch nach Gutheissung im Kantonsrat.

Zu Scherrer-Degersheim: Sie haben erwähnt, etwa die Hälfte der Leute könnten die Prämien zahlen, zahlen diese aber nicht. Es erstaunt mich insofern, dass am Schluss, nach dem ganzen Betreibungsverfahren ein Verlustschein resultiert. Das Können ist da und trotzdem gibt es einen Verlustschein, das ist für mich unverständlich.

Scherrer-Degersheim: Es ist identisch zu dem, was Nathanael Huwiler präsentiert hat. Er sagte, zwei Drittel sind einbringlich. Man kann das betragsmässig nicht quantifizieren, wie es im Kanton St.Gallen ist, aber es ist tatsächlich so.

Sulzer-Wil: Mich störte die Darstellung aus dem Kanton Thurgau. Nathanael Huwiler sagte nicht, dass zwei Drittel einbringlich wären. Er sagte, dass im Thurgau zwei Drittel der säumigen Prämienzahlenden kein IPV-Anspruch haben. Aus dem ist er davon ausgegangen, diese hätten aus diesem Grund genügend Mittel. Aus meiner Sicht ist das kein tauglicher Indikator. Wenn wir sehen, was im Kanton St.Gallen mit den IPV-Ansprüchen passiert ist: Seit dem Jahr 2002 haben 85'000 Menschen den Anspruch auf IPV verloren, weil die Parameter so verschlechtert wurden, dass immer weniger Menschen Anspruch darauf haben. Rein über den IPV-Anspruch abzuleiten, ob jemand über genügend finanziellen Mittel verfügt, die Prämien zu zahlen, wäre zu kurz gegriffen. Daher kann man die Aussage, dass zwei Drittel im Thurgau grundsätzlich zahlungsfähig wären, so nicht stehen lassen. Das trifft genau gleich nicht zu für den Kanton St.Gallen, wenn man bedenkt, dass fast 20 Prozent der St.Galler Bevölkerung seit 2002 den Anspruch auf IPV verloren haben.

Oberholzer-St.Gallen: Ich glaube, es ist fast ein bisschen müssig, wenn wir nicht wissen, wer wie gut zahlen kann usw. Tatsache ist, dass das Geld aktuell nicht kommt und es weiterhin auch nicht kommen wird, wenn wir daran nichts ändern. Das ist wahrscheinlich der gemeinsame Nenner, den wir haben, weshalb wir einerseits der Meinung sind, dass die schwarze Liste das Ziel nicht erreicht hat und andererseits, dass man die Verbesserung des Fallmanagement begrüsst.

Zum Thema Staatsausbau: Beim Kanton Thurgau hat sich gezeigt, dass sich die zusätzlichen Kapazitäten für das Fallmanagement selber finanzieren. Ich denke, auf dieser Basis können wir ganz pragmatisch entscheiden, dass wir einen Schritt weitergehen möchten. Ich schliesse mich Böhi-Wil an, ich denke eine Motion ist gut, eine Kommissionsmotion wäre für mich denkbar, aber ich glaube, es ist gut, wenn man noch einen Schritt zurück machen kann oder sich mehr Bedenkzeit gibt, was alles in der Motion drinstehen sollte. Es hat doch noch ein paar Details aus ganz verschiedenen Sozialbereichen. Ich möchte nicht eine Motion einreichen, bei der wir am Schluss feststellen, dass wir eigentlich noch etwas ganz Wichtiges vergessen haben und dann müssen wir noch eine ausarbeiten.

Shitsetsang-Wil: Die Thematik hat viele Jahre in Anspruch genommen. Ich glaube, der richtige Weg ist, dass wir das Geschäft heute so beenden, wie es ursprünglich angedacht war, nämlich mit der Abschaffung der schwarzen Liste. Ich denke, der Vorschlag von Böhi-Wil, den Antrag zurückzuziehen und über einen Vorstoss im Rat dem Anliegen gerecht zu werden, ist ein guter Weg. Ich denke, es gibt in der Kommission interessierte Personen die das unterstützen würden. Ich denke, es ist auch gut, wenn man nochmals

deutlich darüber geht und nicht etwas übers Knie bricht. Der Kanton wie auch die Gemeinden sind davon betroffen. Ich denke, es ist wichtig, sich zu erinnern, dass hier keine Vernehmlassung durchgeführt wurde. Die Gemeinden konnten sich nicht explizit dazu äussern. Wenn der Vorstoss im Parlament durchgeht und die Gemeinden aufgrund dessen einen Auftrag hätten, dann wissen sie Bescheid und können sich auch einbringen.

Ich halte fest, dass im aktuellen Angebot der Sozialberatungen, welches die Gemeinden anbieten und welches, wie Spoerlé-Ebnat Kappel erwähnte, im Sozialhilfegesetz festgehalten ist, das bereits stattfindet. Es ist schon vieles möglich und der Kanton hat dort auch schon eine Aufsichtsfunktion. Die meisten Gemeinden machen das sicherlich sehr gut, man ist auf dem Weg. Es sind nicht alle Gemeinden gleich weit, es gibt Möglichkeiten, die ausbaufähig sind. Dies ist sicherlich nicht bei allen Gemeinden gleichermassen nötig, aber somit hat man dort schon ein Instrument und ich finde es auch richtig, wenn man erst einmal im Rahmen eines Vorstosses alles überprüft, was denn nötig wäre, bevor man hier schon etwas in ein Gesetz aufnimmt. Die FDP-Delegation unterstützt den Rückzug des Antrags.

Pool-Uznach: Ich denke auch, es ist sinnvoll die Vorlage zu belassen und abzuschliessen. Es ist noch nicht so lange her, dass die säumigen Prämien von den Gemeinden bezahlt werden mussten und ich denke, dass dies die Gemeinden schon ein bisschen wachrütteln wird. Das Interesse ist jetzt ganz anders; es soll nicht nur der Fokus auf die Prämien gesetzt werden, weil dies nur ein Teil dieser ganzen misslichen Situation ist. Ich kann mir vorstellen, dass die Gemeinden sich schon auch im weiteren Masse einsetzen, weil es jetzt auch um ihre Kasse geht und es besteht ja auch eine Geschäftsprüfungskommission, die das kontrolliert. Ich würde dem Ganzen ein wenig Zeit lassen und das Ganze nicht nur auf diese Prämie fokussieren.

Regierungspräsident Damann: Ich kann das Votum von Oberholzer-St.Gallen sehr unterstützen. Wir müssen nun aufpassen, dass wir nicht irgendetwas vorschnell entscheiden und am Schluss etwas völlig Falsches dabei herauskommt. Ich glaube, man muss nachdenken und vor allem auch die Gemeinden miteinbeziehen. Ich rate deshalb von einem Kommissionsvorstoss ab und schlage vor, dass man zuerst darüber nachdenkt, mit den Fraktionen zusammensitzt und schaut, was wir überhaupt machen wollen und was sinnvoll ist. Ich kann nicht spontan sagen, ob es schon Berichte in diese Richtung gibt. Ich lege Ihnen deshalb nahe, den einen Vorstoss im Kantonsrat zu machen, der überdacht ist und auch eine Mehrheit finden wird. Ansonsten müssten wir es in der Regierung ziemlich genau abklären, ob wir ein rotes Blatt machen wollen. Das fände ich eigentlich schade, denn die Idee kann ich an und für sich, völlig unterstützen.

Bruss-Diepoldsau: Allgemein stelle ich fest, dass wir hier auf einem richtigen Flickwerk sitzen. Das Inkasso wird eigentlich nicht so geregelt. Die Vorgaben kommen mit den Regeln des KVG aus Bern. Normal werden die Sozialversicherungen direkt vom Lohn respektive vom Einkommen abgezogen. Das ist eigentlich fast nicht möglich oder nicht sinnvoll, dass man das macht, weil die Krankenkassenprämien immer wechseln usw.

Ich habe einmal folgende Idee den Nationalräten unterbreitet: Vielleicht müsste das Inkasso freigegeben, dass man ab dem Zahlungsbefehl den Ausstand direkt vom Lohn abziehen könnte. Das wären eigentlich auch nur wenige. Ich liebäugle hierzu mit einer Stan-

desinitiative, damit man das Problem an der Wurzel anpackt und nicht immer ein Flickwerk über ein Flickwerk aufbaut. Ich frage jetzt einfach einmal ein wenig in die Runde, ob so etwas auch denkbar wäre. Ich habe gehört, dass eine Standesinitiative noch nie von einer Kommission eingereicht wurde. Hätten wir hier aber allenfalls eine Chance, wenn wir das nachträglich im Kanton machen würden? Wie sieht das aus?

Böhi-Wil zum Votum von Regierungspräsident Damann: Auf den ersten Blick wäre es wahrscheinlich am besten, wenn das in der Form eines Postulates sein würde, weil eine Motion ja ein konkreter Gesetzesauftrag ist. Ich bin gerne bereit, dies näher abzuklären und würde den Kommissionsmitgliedern einen Entwurf unterbreiten. Dann können Sie intern prüfen, wie Sie das weiterleiten wollen.

Warzinek-Mels zu Bruss-Diepoldsau: Ich glaube, es sprengt wirklich den Rahmen des Geschäfts. Sie haben sehr viel gesagt, was alles diskutiert werden müsste. Ich könnte unmöglich sagen, ob ich diese Standesinitiative unterstützen würde. Ich bin eingebürgert und mir hat eigentlich immer imponiert, dass in der Schweiz der Staat nicht in die Lohn-tüte der Bürger greift und sich rausnimmt, was er an Steuern, an Krankenkassenprämien usw. will, sondern dass der Bürger seinen Lohn erhält und dann dem Staat gibt, was rech-tens ist. Das finde ich einen ganz elementaren Vorgang.

Kommissionspräsident: Es müsste geklärt werden, ob es überhaupt formell möglich ist, dass eine Kommission eine Standesinitiative einreicht, es gilt gemäss Art. 124^{bis} das Ver-fahren einer Motion, jedoch wird in Art. 107 Abs. 1 abschliessend aufgeführt, dass Kom-missionen Postulate oder Motionen einreichen können. Ich mache beliebt, dass man die Diskussion ausserhalb der Kommission weiterführen würde und dann ebenfalls, vielleicht mit dem Adressatenkreis der Kommissionsmitglieder, Ausschau halten würde, ob das In-teresse besteht, gemeinsam eine solche Standesinitiative einzureichen.

Bruss-Diepoldsau: Das passt für mich.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Ein-treten auf den «XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung» beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

6 Abschluss der Sitzung

6.1 Bestimmung des Berichterstatters

Der Kommissionspräsident stellt sich als Berichterstatter zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

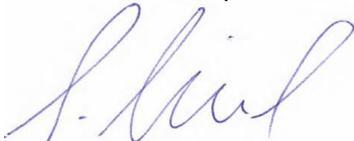
6.2 Medienorientierung

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Kommissionspräsidenten und die Geschäftsführerin, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren. Den Delegationssprecher wird die Medienmitteilung vorgängig zugestellt.

6.3 Verschiedenes

Kommissionspräsident: Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 11:30 Uhr.

Der Kommissionspräsident:



Sascha Schmid
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Aline Tobler
Parlamentsdienste

Beilagen

mit der Einladung bereits zugestellt:

1. 22.21.04 «XI. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung» (Botschaft und Entwurf der Regierung vom 9. März 2021); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

Beilagen gemäss Protokoll:

2. Antrag Fallmanagement der SVP-Delegation; *steht auf der Sitzungsapp zu Verfügung*
3. Präsentation von Nathanael Huwiler; *bereits an der Sitzung verteilt*
4. Präsentation von Regierungspräsident Damann; *bereits an der Sitzung verteilt*
5. Antragsformular vom 5. Mai 2021;
6. Medienmitteilung vom 12. Mai 2021.

Geht (mit Beilagen) an

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Gesundheitsdepartement (wie Seite 1)

– **Geht** (ohne Beilagen) an

- Fraktionspräsidenten/in (5)
- Leiter Parlamentsdienste